

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 241/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef F [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Avenue, D [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RZW 1970, 563. Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs eine Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis schon deshalb, weil er die deutsche Sprache nicht wie eine Muttersprache beherrscht und daher nicht davon ausgegangen werden kann, daß er sich dieser Sprache in seinen persönlichen Bereich überwiegend bedient habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zutreffend ist auch die Auffassung des Berufungsrichters, daß die jiddische Sprache nicht der deutschen Sprache gleichzusetzen ist. Jiddisch ist die Sprache der Ostjuden und vermittelt den Zugang zur jüdischen Kultur, nicht

261

- 3 -

dagegen zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (BGH, Beschluss vom 14. Juni 1973 - IX ZB 480/71 -).

Auch die Verfahrensrügen des Klägers greifen nicht durch (vgl. BGH RzW 1967, 500). Es ist insbesondere nicht ermessensfehlerhaft, daß der Berufungsrichter eine Vernehmung des Zeugen G. [REDACTED] gemäß § 398 ZPO für nicht angezeigt gehalten hat, weil dessen eidesstattlicher Versicherung wegen der festgestellten mangelhaften Beherrschung der deutschen Sprache durch den Kläger kein Gewicht beigegeben werden könne.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)